



BUNDEARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
arbeiterkammer.at/100

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung II/3
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.382.934	WP-GSt/La/Jo	Roland Lang	DW 12518	DW 142518	24.06.2020

Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem Bundesgesetz wird die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Finanzjahre bis 2025 Vorbelastungen in Höhe von bis zu maximal 1 Mrd Euro im Detailbudget „Wirtschaftsförderung“ für COVID-19 Investitionsprämien für Unternehmen zu begründen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG). Ziel des Gesetzes und des Zuschussförderungsprogrammes des Bundes ist es, in und nach der COVID-19-Krise Anreize für Unternehmen zu Investitionen in das Anlagevermögen zu schaffen. Gefördert werden sollen Investitionen in das Anlagevermögen in Österreich, für die zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021 die Förderung beantragt wird und erste Maßnahmen gesetzt werden.

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws GmbH) soll das Förderprogramm abwickeln. Vorgesehen sind Zuschüsse in Höhe von 7 % der Investitionssumme, bzw 14 % für Investitionen mit Schwerpunkt in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science. Ausgeschlossen sind Förderungen insbesondere für klimaschädliche Investitionen, wie zB für Förderung, Transport und Speicherung fossiler Energieträger oder die Errichtung von Anlagen, welche fossile Energieträger direkt nutzen. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu den Details des Förderungsprogrammes noch eine entsprechende Richtlinie zu erlassen.

Stellungnahme der BAK zum Entwurf:

Für die BAK erscheint die vorgeschlagene Maßnahme geeignet, einen Beitrag dazu zu leisten, die Investitionstätigkeit der Unternehmen in Österreich zu unterstützen und damit positive gesamtwirtschaftliche Effekte zu erzielen – auch was die Beschäftigung betrifft. Wie Studien zeigen, wirken solche Maßnahmen ökonomisch vorteilhafter als etwa eine generelle Senkung des Körperschaftssteuersatzes. Als befristete Maßnahme (von insgesamt max 1 Mrd Euro) wird die geplante Investitionsprämie daher von der BAK als grundsätzlich vernünftige Maßnahme zur Konjunkturbelebung gesehen. Bedauerlich ist, dass ausschließlich der Unternehmenssektor in den Begünstigtenkreis fallen soll – und nicht auch Investitionen von Vereinen und Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinden.

Von der BAK wird auch positiv eingeschätzt, dass Investitionen, mit denen keine positiven konjunkturellen Effekte zu erwarten sind – wie etwa die Anschaffung von unbebauten Grundstücken, Unternehmensübernahmen oder Finanzanlagen – explizit von der Investitionsprämie ausgeschlossen werden (§ 2 Abs 2).

Die von 7 % auf 14 % verdoppelte Prämie für Investitionen in die Bereiche Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science kann sachlich gerechtfertigt werden. Allerdings erscheint es für die BAK schwierig, anhand dieser wenig eindeutig bestimmten Begriffe die angestrebten Ziele tatsächlich erreichen zu können. Der Erfolg wird in hohem Maß von den genaueren Definitionen der Begriffe Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life Science in den von den Ministerien zu entwickelnden Richtlinien abhängen. Nach Ansicht der BAK müsste dies bereits im Gesetz erfolgen – wie überhaupt der sehr weitreichende Spielraum für die Ausgestaltung der diesbezüglichen Richtlinien als problematisch angesehen wird.

Dies gilt insbesondere für die Formulierungen im § 2. Aus diesen geht nicht klar hervor, was genau unter klimaschädlichen Investitionen zu verstehen ist. Etwa ob Investitionen in betriebsnotwendige Fahrzeuge mit fossilem Antrieb oder auch Sonderfahrzeuge aller Art von der Investitionsprämie grundsätzlich ausgeschlossen sind. Viele wichtige Wirtschaftsbereiche Österreichs sind auch in internationale Wertschöpfungsketten eingebunden und arbeiten derzeit mit fossiler Energie. Hier ginge es nicht zuletzt darum, Anreize für die Steigerung der Energieeffizienz zu setzen. Für die Entwicklung der Investitionstätigkeit dieser Unternehmen und der Beschäftigung ist es entscheidend, dazu im Gesetz zur Investitionsprämie klare Anreize zu schaffen bzw allenfalls alternative Maßnahmen und Kompensationen vorzusehen. Die Ausnahmebestimmung in Abs 5, nach der für Investitionen in bestehende Anlagen, durch die eine substantielle Treibhausgasreduktion erzielt werden kann, die Investitionsprämie in Anspruch genommen werden kann, lässt viele Fragen offen. Die BAK fordert hierzu im Sinne der Beschäftigten und der Entwicklungschancen der Unternehmen im energieintensiven Bereich entsprechende Klarstellungen als Voraussetzung für die zu entwickelnde Förderungsrichtlinie ein.

Hinweisen möchte die BAK auf die großen Mitnahmeeffekte, die mit dieser Maßnahme verbunden sind. Dies deshalb, da geplant ist, jegliche Investition zu fördern. Auch dann, wenn diese von Unternehmen durchgeführt werden, bei denen die COVID-19-Krise zu keiner

Verschlechterung ihrer finanziellen Situation führte und die Investitionen bereits längerfristig fix geplant waren. Überlegenswert wäre daher zumindest eine Staffelung der Prämie auch entlang der Finanzstärke von Unternehmen.

Aufgrund der verschiedenen Maßnahmen und Programme auf Bundesebene und vielfach auch zusätzlich auf Länderebene sind in den Richtlinien besondere Vorkehrungen und Sicherungen vorzusehen, um Transparenz zu gewährleisten und unerwünschte Doppel- bzw. Mehrfachförderungen zu verhindern, etwa die unverzügliche Aufnahme beanspruchter Förderungen in die Transparenzdatenbank des Bundes.

Die Beauftragung einer im Bereich Unternehmensförderungen erfahrenen Bundesförderungsagentur mit der Abwicklung der COVID-19 Investitionsprämie wird als nachvollziehbar und sinnvoll erachtet. Neben der aws GmbH wäre nach Ansicht der BAK jedenfalls auch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in Betracht zu ziehen.

Die BAK geht davon aus, dass in der Richtlinie zur Investitionsprämie auch klar auf die Zuverlässigkeit des Förderwerbers als Voraussetzung abgestellt wird. Schwere Rechtsverstöße (insbesondere Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Gleichbehandlungsgesetz) müssen ein Ausschlusskriterium darstellen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

